



CH-3003 Bern
BAZL

POST CH AG

Einschreiben (mit Rückschein)

Stiftung Helimission
Bleichi 2
9043 Trogen

Aktenzeichen: BAZL-361.515-LSXT/2
Bern, 28. Januar 2025

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 16. Januar 2025

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Stiftung Helimission am 16.01.2025 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 20.11.2018 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 25.07.2024) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 25.07.2034 erneut überprüft werden muss,



- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Lage der FATO, An- und Abflug-routen, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrt-hindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkränen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseiti-gung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzuberechnen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen wer-den darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutz-tem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Trogen, Speicher, Rehetobel, Obereggen (AI) und Altstätten (SG), sowie den kantonalen Kontaktstellen der Kantone Appenzell Ausserrhodan, Appenzell Innerrhodan und St. Gallen mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Ge-bühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Heliports Trogen, eingereicht am 16.01.2025 durch die Stiftung Helimission (Datum der Hindernisvermessung: 25.07.2024) wird ge-nehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 25.07.2034
 - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Stiftung Helimission auferlegt.
4. Zu eröffnen der Stiftung Helimission per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
 - *Gemeindeverwaltung Trogen, Landsgemeindeplatz 1, Postfach 163, 9043 Trogen*
 - *Gemeindeverwaltung Rehetobel, St. Gallerstrasse 9, Postfach 13, 9038 Rehetobel*

- *Gemeindeverwaltung Speicher, Dorf 10, 9042 Speicher*
- *Bezirksverwaltung Oberegg, Dorfstrasse 17, 9413 Oberegg*
- *Stadt Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten*

den Kantonalen Kontaktstellen:

- *Departement Bau und Umwelt, Tiefbauamt / Strassenbaupolizei, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau*
- *Bau- und Umweltdepartement, Fachstelle Hochbau & Energie, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell*
- *Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen*

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Heliport Trogen, Herr Simon Tanner, Flugplatzleiter Trogen, Stiftung Helimission, Bleichi 2, 9043 Trogen

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD